

Merkblatt zur Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen aus gastronomischen Einrichtungen, gewerblichen Küchen und dem Einzelhandel

Aus Gründen der Vorsorge vor der Verbreitung von Tierseuchen ist rechtlich geregelt, dass gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle nur so entsorgt werden dürfen, dass keine Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier entstehen.

Deshalb sind Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft aus dem gewerblichen Bereich in der Verordnung über tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 3 eingestuft, welches grundsätzlich nicht über den Hausmüll oder eine Biotonne entsorgt werden darf. Lediglich Einrichtungen, in denen nicht mehr als haushaltsübliche Mengen an Küchen- und Speiseabfällen anfallen (20 kg pro Woche), dürfen diese über die kommunale Abfallwirtschaft entsorgen.

Zu den Küchen- und Speiseabfällen der Kategorie 3 zählen alle Lebensmittel, die Fleisch, Fisch, Eier oder Molkereiprodukte enthalten. Auch ehemalige oder verdorbene Lebensmittel mit diesen Zutaten zählen zu dieser Kategorie.

Für die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen der Kategorie 3 gibt es zugelassene Unternehmen, die für ganz Deutschland auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (www.bmel.de) unter Tiergesundheit/Tierische Nebenprodukte aufgelistet sind. Hier finden sich auch weitere Informationen zu Tierischen Nebenprodukten. Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte z. B. ist die ReFood GmbH in Malchin als Entsorger zugelassen.

Die Küchen- und Speiseabfälle sind in entsprechend gekennzeichneten Tonnen zu sammeln, die vom jeweiligen Entsorger zur Verfügung gestellt werden. Die Tonnen sind verschlossen und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzustellen.

Über jede Abholung muss ein schriftlicher Nachweis (Handelspapier) zur Einsicht vorliegen. Dieser Nachweis wird vom Entsorgungs- bzw. Transportunternehmen mit Datum und Menge der Abholung ausgestellt.

Die Abgabe von Küchen- und Speiseabfällen zu Futterzwecken und die Verfütterung derartiger Abfälle an Nutz- und Heimtiere (z. B. Geflügel, Schweine und Hunde) sind grundsätzlich verboten.

Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und können mit Bußgeldern geahndet werden.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen erhalten Sie im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006